

Buchbesprechungen

Jörg Soehring: **Presserecht. Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Medien.** 4. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2009, 808 Seiten, ISBN 978-3-504-67104-4, EUR 89,80

Der »Soehring« gehört seit dem Erscheinen der Erstauflage vor nunmehr 20 Jahren zu den Standardwerken im Presse-recht. Nachdem zuletzt der »Wenzel« 2005 und der »Damm/Rehbock« 2008 in Neuauflagen erschienen sind, hat nun der Hamburger Anwalt Dr. Jörg Soehring mit der 4. Aufl. seines »Presserechts« eine aktualisierte Fassung vorgelegt.

Von den anderen viel zitierten Standardwerken unterscheidet sich das Buch von Soehring vor allem dadurch, dass es zunächst mehr für die journalistische als für die juristische Praxis und Wissenschaft gedacht war. Aber schon der gewachsene Umfang der Auflagen, wobei der größte Sprung zwischen der zweiten und dritten Auflage liegt, zeigt den geänderten Anspruch. Dabei hat der Autor die an der journalistischen Praxis orientierte Gliederung und die auch dem juristischen Laien verständliche Sprache beibehalten. Das Buch beginnt nicht mit der abstrakten Darstellung des Persönlichkeitsrechts oder Abgrenzung zwischen Meinung und Tatsachenbehauptung, sondern beschäftigt sich im ersten Teil mit Rechtsfragen der Recherche, im zweiten Teil mit dem »Recht der Darstellung« und erst im dritten und letzten Teil mit Haftungsfragen und juristischen Ansprüchen. Seine Stärken hat das Buch daher seit jeher in der praxisnahen Darstellung der Kernfragen journalistischer Arbeit, wie etwa bei der Darstellung der Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung (§ 16 Rn. 23 ff.). Verfahrensrechtliche Fragen werden dagegen nur knapp behandelt. So sucht man das Stichwort »Abschluss schreiben« im Stichwortverzeichnis leider vergebens.

Die wichtigste Änderung in der Rechtsprechung seit der Voraufgabe stellt der Stolpe-Beschluss des BVerfG (BVerfG ZUM-RD 2006, 1) mit seinen Folge-Entscheidungen »Babycaust« (BVerfG ZUM-RD 2007, 285), aber auch dem einschränkenden obiter dictum in der Gegendarstellungsentscheidung vom 19.12.2007 (BVerfG ZUM 2008, 325) dar. Soehring geht auf diese Rechtsprechung an verschiedenen Stellen, so etwa bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung (§ 14 Rn. 11 ff.), verdeckten Behauptungen (§ 16 Rn. 44) und natürlich beim Unterlassungsanspruch (§ 30) ein und stellt sie insbesondere in § 14 knapp aber zutreffend dar. Es wäre wünschenswert, wenn die von der Rechtsprechung auch nach dem obiter dictum in der Entscheidung vom 19.12.2007 offen gebliebene Frage, wie eine die Wiederholungsgefahr beseitigende, kostenneutrale »Klarstellung« aussehen kann in der Literatur aufgegriffen würde. In der Instanzrechtsprechung wird diese vom BVerfG zuletzt ausdrücklich geforderte Möglichkeit bisher ignoriert. Auch Soehring hat sich dieser Frage leider nicht angenommen.

In der Voraufgabe hatte Hoeren die Rechtsfragen zum Internet bearbeitet. Dies hat der Autor in der 4. Aufl. selbst übernommen. In § 16 Rn. 17 ff. geht er aus äußerungsrechtlicher Sicht auf die besonderen Probleme der Haftungsfragen für Inhalte von Meinungsforen und Suchmaschinen ebenso ein,

wie auf die Frage, wann »eigene Inhalte« i. S. d. § 7 Abs. 1 TMG vorliegen. Auf die Entscheidung des BGH vom 15.12.2009 (ZUM 2010, 247) zu Online-Archiven konnte das im Juli 2009 abgeschlossene Manuskript leider nicht mehr eingehen.

Gleiches gilt für die Interview-Entscheidung des BGH vom 17.11.2009 (ZUM 2010, 339). Hier hat Soehring jedoch im Rahmen der Darstellung der Fragen der Verbreiterhaftung mit seiner zustimmenden Kommentierung der haftungseinschränkenden Rechtsprechung des OLG München die spätere BGH-Entscheidung vorweg genommen (§ 16 Rn. 21 ff.).

Auch bei der Haftung der Presse für Anzeigen (§ 16 Rn. 33) zeigt sich das Buch auf dem neuesten Stand. Die BGH-Entscheidung »Schlankheitskapseln« (BGH ZUM-RD 2006, 269) ist eingearbeitet. Hier bietet sich allenfalls eine verlagsinterne Abstimmung der verschiedenen Werke der AfP-Praxisreihe an: Die Fragen der Anzeigenhaftung werden ausführlich in dem Werk »Das Recht der Anzeige« aus der gleichen Reihe von Rath-Glawatz/Engels/Dietrich ausführlich behandelt, sodass Soehring sich an dieser Stelle unter Gewinn für die Übersichtlichkeit des Werkes ganz auf die äußerungsrechtlichen Fragen der Verbreiterhaftung konzentrieren könnte.

Seit der Voraufgabe hat der BGH, bestätigt durch das BVerfG, die Reichweite der Meinungsfreiheit in der Werbung stark ausgeweitet. Soehring hat die wesentlichen BGH-Entscheidungen (BGH ZUM 2007, 689 – Lafontaine; BGH ZUM 2008, 3782 – Zerknitterte Zigaretenschachtel/Ernst August und BGH AfP 2008, 598 – Geschwärzte Worte/Bohlen) eingearbeitet und zustimmend kommentiert (§ 20 Rn. 7 a). Er sieht den Ursprung dieser Entwicklung in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 Abs. 2 EMRK. Neben der Darstellung der EGMR-Rechtsprechung fehlen allerdings die Hinweise auf die zustimmenden Entscheidungen des BVerfG.

Neuere Entscheidungen zur Schmähkritik (§ 20 Rn. 9 a ff.) stellt Soehring bis hin zur Instanzrechtsprechung dar. Die Darstellung der Entscheidungen wirkt manchmal etwas ungeordnet, was sicherlich durch den Einzelfallcharakter vorgegeben ist. Hier wünscht man sich als Nutzer noch mehr die ordnende Hand des Autors durch eine Kategorisierung etwa zu Vergleichen mit Personen oder Funktionen des Dritten Reichs, an denen die Rechtsprechung (leider) mittlerweile reich ist.

Im Gegendarstellungsrecht (§ 29) vertritt der Autor nach wie vor eine strenge, an der Hamburger Rechtsprechung orientierte Linie, ohne jedoch auf die Darstellung des Meinungsstandes unter den wesentlichen, die Rechtsprechung im Presserecht prägenden Oberlandesgerichten zu verzichten. So stellt er die Bandbreite der Rechtsprechung zu Änderungen der Gegendarstellung im Prozess vom strengen »Alles-oder-Nichts-Prinzip« des OLG Hamburg bis hin zur früher sehr »liberalen« Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main dar. Auch hier ist das Buch »am Puls der Zeit« und hat die modifizierte Rechtsprechung des 20. Zivilsenats des OLG Frankfurt am Main berücksichtigt (OLG Frankfurt am Main AfP 2008, 628).

Das Stichwortverzeichnis erleichtert durchweg die Arbeit mit dem Buch. Im Einzelfall gibt es natürlich immer Verbes-

serungsvorschläge: So müssten wohl nicht alle Stichworte zum Gegendarstellungsrecht unter »Gegendarstellung« aufgeführt werden. Das »Alles-oder-Nichts-Prinzip« suchen sicherlich die meisten Nutzer zunächst unter »A.«.

Bei aller Einzelkritik ist das sorgfältig recherchierte und aktualisierte Werk auch in seiner Neuauflage ein unverzichtbares Standardwerk für jeden Presserechtler.

Rechtsanwalt Dr. Roger *Mann*, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Hamburg